

Genozid und Leugnung: Einführung

Völkermord geschieht, wenn einem zur Opfergruppe erklärten Kollektiv das Lebensrecht abgesprochen wird. Durch die Verurteilung des Verbrechens als Genozid wird diese Aberkennung aufgehoben. Im Fall einer Leugnung des Verbrechens wird umgekehrt die Aberkennung des Lebensrechts fortgeführt. Leiden und Schuld werden somit verstetigt. Leugnung von Völkermord verursacht den überlebenden Opfern und ihren Nachfahren fortgesetzten Schmerz, denn sie stellt nicht nur das an ihnen verübte Verbrechen in Abrede, sondern unterstellt den Opfern und ihren Nachfahren mutwillige Lüge bzw. üble Nachrede.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Schuld – und ganz besonders Schuld für Verbrechen gegen die Menschheit – ist stets persönliche Schuld, keine Kollektivschuld. Die nachgeborenen Generationen in der Türkei oder in Deutschland tragen keine Schuld für den Genozid an osmanischen Christen oder die Schoah. Aber sie sind mit der historischen Verantwortungsübernahme konfrontiert. Man darf und muss von ihnen erwarten, dass sie vergangene Verbrechen als solche erkennen und verurteilen, vor allem, falls diese Verbrechen Bestandteil der jeweiligen Nationalgeschichte sind.

Nach dem Zehn-Stufen-Modell, das der Genozidforscher Gregory Stanton 2013 entwickelte, bildet die Leugnung die letzte von zehn Stufen des Genozids¹. Demnach wäre Leugnung ein integraler Bestandteil jeden Völkermords. Allerdings erscheint diese Stufe unterschiedlich ausgeprägt. Der osmanisch/jungtürkisch-kemalistische Fall ist vermutlich der hartnäckigste, der sich die gesamte Geschichte der Republik Türkei hindurch in der staatlichen Geschichts-, Erinnerungs- und Bildungspolitik bis hin zur Strafgesetzgebung niederschlug. In der türkisch-republikanischen Außenpolitik prägte die zur offiziellen Staatspolitik erhobene Leugnung des Völkermords der Vorgängerregierungen an rund drei Millionen indigenen Christen eine außenpolitische Doktrin. Sie verpflichtet z.B. türkische Auslandsdiplomaten seit dem Jahr 2001 zu förmlichen Protesten, falls in ihren jeweiligen Amtsbereichen wissenschaftliche, kulturelle oder sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem osmanischen Genozid erfolgen.

Angesichts der Bedeutung von Genozidleugnung und ihrer toxischen Wirkung erscheint es notwendig, diesem Phänomen wissenschaftlich und bildungspolitisch größere Bedeutung zu schenken, als es bisher der Fall war. Unsere heutige Veranstaltung untersucht die Genozidleugnung am Beispiel der beiden Weltkriegsgenozide des 20. Jahrhunderts, denn sie waren es, die den Hauptautor der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen, Raphael Lemkin, als empirische Grundlage seiner Definition von Völkermord dienten. Wir freuen uns sehr, dass mit Prof. Taner Akçam und Prof. Wolfgang Benz zwei international bekannte und anerkannte Wissenschaftler heute Nachmittag die jeweiligen Besonderheiten darstellen werden. Herr Akçam definiert den Genozid an den osmanischen Christen als das Gründungsverbrechen der Republik Türkei; die nationale und politische Identität ihrer Bürgerinnen und Bürger scheint aufs engste mit diesem Verbrechen verknüpft, das daher nicht als Verbrechen bezeichnet werden darf. Deutschland ging nach seiner Kriegsniederlage einen anderen Weg. Es hat, wenn

¹ <https://genocide.mhmc.ca/en/genocide-stages>

auch mit einer zeitlichen Verzögerung von fast zwei Jahrzehnten, die Vernichtung von sechs Millionen europäischen Juden nicht nur anerkannt, sondern sich geschichts- und erinnerungspolitisch um historische Verantwortungsübernahme, Aufarbeitung und Bewusstseinsbildung bemüht. Trotzdem sind der Verlauf und die Erfolge dieser Entwicklung weniger rühmenswert, als es vielen Deutschen erscheinen mag. Aus einer neuen, soeben vorgestellten Studie des Jüdischen Weltkongresses geht hervor, dass jeder dritte junge Deutsche antisemitisch denkt. Bei den Erwachsenen ist es jeder Fünfte. Das Ausmaß sei "so hoch wie nie", sagt der Präsident des Weltkongresses, Ronald S. Lauder.

Wie konnte es dazu kommen? Darüber wird uns Herr Benz informieren, der langjährige Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin. Nach der Diskussion mit beiden Referenten, die jeweils etwa eine Viertelstunde beträgt, und nach einer 15minütigen Pause setzen wir unsere Veranstaltung mit einem Workshop fort. Er wird von Nihat Kentel vom Verein Akebi moderiert und von Gülsen Aytan mitgestaltet. Ihr, einer menschenrechtlich engagierten Berliner Medizinstudentin, verdanken wir übrigens die Anregung zu dieser Veranstaltung.

Erlauben Sie mir bitte einige einführende Bemerkungen.

Die Leugnung von Völkermord kann sehr unterschiedliche Formen annehmen.

Da ist zunächst das Bestreiten der Fakten. Eine Variante davon ist, dass Fakten wie Deportation, Zwangsarbeit, Massaker als solche zwar nicht bestritten werden, aber es wird bestritten, dass ihnen eine staatliche Vernichtungsabsicht zugrunde lag. Stattdessen werden andere Deutungen wie Kriegsnotwendigkeit, Übergriffe der lokalen muslimischen Bevölkerungen, insbesondere von Kurden, als „Kollateralschäden“ angeboten, die vom osmanischen Staat nicht zu verantworten seien. Eine Version dieser Leugnungspraxis ist die Behauptung, dass die Fakten wissenschaftlich noch gar nicht aufgearbeitet bzw. ausgewertet seien und folglich keine substantiierte Aussage gemacht werden kann, ob überhaupt Völkermord vorliegt. Der Schweizer Historiker und Journalist Samuel Zurlinden schrieb bereits 1917: Im Verhalten der türkischen Regierung lassen sich deutlich drei Phasen unterscheiden: 1. die strikte Ablehnung, 2. das halbe Geständnis, 3. die Abwälzung der Schuld auf das Opfer. Beim Vergleich der offiziellen (jung)türkischen Verlautbarungen zeigt sich zudem, dass die Argumentation nicht konsistent, sondern in sich widersprüchlich war.

Eng verwandt mit dem Bestreiten der Tatsachen ist deren Umdeutung: Ein Beispiel dafür bildet die Behauptung, es habe sich 1915/6 im Osmanischen Reich um bürgerkriegsartige Zustände gehandelt. Lokale und damit isolierte Selbstverteidigungsversuche der christlichen Opfergruppen, die ohnehin in der Regel scheiterten, werden als illegitimer Aufstand in Kriegszeit interpretiert.

Eine weitere Variante der Leugnung ist die Relativierung bzw. Aufrechnung. Als Beispiel sei die Gleichsetzung genozidaler Handlungen mit nachfolgenden Vergeltungsaktionen genannt, etwa armenische Vergeltungstötungen bei bewaffneten Auseinandersetzungen im Zeitraum 1917-1920. Die höchst ungleichen Opferzahlen werden dabei gleichgesetzt und der Genozid von 1915/6 als „Folge“ späterer Verbrechen oder Übergriffe von Angehörigen der Opfergruppe interpretiert bzw. das Notwehrrecht abgestritten oder ausgeklammert.

Ein regelmäßiges Verfahren von Genozidleugnern bildet die Minimisierung, das Herunterspielen und Herunterrechnen der Opferzahlen. Zu den im türkisch-osmanischen Zusammenhang eingesetzten Verfahren gehört dabei die Ausklammerung der Opfer deportationsbedingter Seuchen und Verelendung. Damit beschränkt man die Rechnung auf Opfer direkter Tötungen, also auf Massaker.

Bei der Perversion wird das Opfer-Täter-Verhältnis umgekehrt: Aus Opfern werden Bedroher bzw. Täter; als Beispiele seien hier die osmanischen Griechen genannt, die von führenden Jungtürken schon vor dem Ersten Weltkrieg zu Tumoren erklärt wurden, die man entfernen müsse.

Für eine umfassende Klassifizierung der Leugnungspraktiken vgl. auch Israel Charny: A Classification of Denials of the Holocaust and Other Genocides: https://www.academia.edu/28696813/Charny_Denial_of_Genocide_1_pdf

Gründe der Leugnung

Fragt man nach den Gründen für die Schuld- und Erinnerungsabwehr, dann sind auch diese vielfältig, je nach der Situation und der Generationszugehörigkeit. Unmittelbare Täter wollen nicht zur juristischen Verantwortung gezogen werden; sie berufen sich auf Pflichtausübung und Befehle. Für ihre Nachfahren bildet die emotionale Bindung an Angehörige der Tätergeneration ein wesentliches Motiv der Abwehrhaltung. „Opa war nicht bei der SS!“, heißt es da, oder: „(Ur)opa war nicht in der Kemach-Schlucht und an dortigen Massakern beteiligt!“ Wie schmerzhaft die Erkenntnis sein kann, dass ein Vorfahr doch ein Massenmörder war, erlebte ich, als sich in den 1980er Jahren die Urenkelin von Mehmet Kemal an mich wandte. Ihr Urgroßvater war als Vorsteher (mutessarif) des Bezirks Boğazlıyan und als Vizegouverneur der Provinz Yozgat verantwortlich für die Ermordung von 86.000 Armeniern in der Gegend von Yozgat. Mehmet Kemal wurde im Yozgat-Verfahren zum Tode verurteilt und als einer der wenigen gerichtlich zum Tode Verurteilten am 10. April 1919 in Konstantinopel öffentlich hingerichtet. Doch schon am 10. Oktober 1922 wurde er durch einen Erlass der kemalistisch-nationalistischen Gegenregierung zu Ankara um „Nationalen Märtyrer“ (*osmanisch şehid-i millî, türkisch Millî Şehit*) erklärt. Der türkische Staat schenkte seiner Familie auf der Grundlage eines Sondergesetzes aus dem Jahre 1926 zwei Etagenwohnungen aus dem **beschlagnahmten Besitz deportierter Armenier**. Im Jahre 1973 wurde sein Grab renoviert und zu einem „Ehrendenkmal“ erklärt. Kemals Tochter, die in Izmir lebte, wurde dort ebenfalls als Nationalheldin gefeiert und regelmäßig zu öffentlichen Anlässen eingeladen. Seine Urenkelin jedoch, die in der Zeitschrift „pogrom“ der Gesellschaft für bedrohte Völker einen Bericht über die Verbrechen ihres Vorfahren gelesen hatte, überwarf sich mit ihrer türkischen Familie, die sich heftig gegen jegliche Kritik an Mehmet Kemal verwahrte. Die deutsche Mutter der Urenkelin schlug sich auf die Seite ihres türkischen Ehemannes. Die Auseinandersetzung mit ihrer Familie stürzte die Urenkelin in eine tiefe Depression und machte sie zeitweilig sogar arbeitsunfähig.

Die besondere Bedeutung nationaler oder ethno-religiöser Identitäten wurde bereits erwähnt. Daraus folgt eine selektive Geschichtspräsentation, um die eigene Nationalgeschichte vor möglicher „Beschmutzung“ zu bewahren. Als anschauliches Beispiel dient die Geschichte der türkisch-republikanischen „Befreiungskriege“ unter Ausblendung von Massakern, Deportationen und Zwangsarbeit an osmanischen ChristInnen/MitbürgerInnen. Die genozidalen Maßnahmen der Jungtürken und Kemalisten erscheinen erneut als legitime Notwehr. Die Aufforderung zur historischen Verantwortungsübernahme von Angehörigen der Opfergruppe oder von dritter Seite wird als Angriff auf die Integrität der kollektiven und individuellen

Identität empfunden. Anfang November 2009 äußerte Präsident Erdogan im Hinblick auf Genozidvorwürfe gegen den Sudan: „Muslime können gar nicht Völkermord begehen!“

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung als Ursache für die Ausblendung der Genoziderfahrungen Dritter ist die Viktimisierung von Leugnern bei Flucht oder Vertreibung, nach dem Motto: „Mein Leid ist größer als dein Leid!“ bzw. „meine Vorfahren haben mehr als deine gelitten!“ Derartige Reaktionen finden sich im Hinblick auf beide Weltkriegsgenozide. Im osmanisch-türkischen Fall erfolgen sie unter Berufung auf historisch frühere muslimische Vertreibungserfahrungen, etwa während der osmanisch-russischen Kriege, der russischen Eroberung des Nordkavkasus sowie der Balkankriege 1912 und vor allem 1913. Exilierten jüdischen Überlebenden der Schoah wurde nach 1945 in Deutschland vorgehalten, dass sie „bequem“ im Ausland überlebten, während die deutschen Großstädte von den Alliierten bombardiert bzw. die deutsche Bevölkerung Ost- und Südosteuropas vertrieben wurden. In allen Fällen ließen die eigenen Leidenserfahrungen keinen Raum mehr für Empathie mit den Leiden anderer, selbst wenn diese Leiden von der eigenen Volks- oder Religionsgruppe verursacht worden waren.

Ein wesentlicher Aspekt sei abschließend kurz angedeutet, die Strafbarkeit der Leugnung. Auf EU-Ebene und in der nationalen Gesetzgebung einiger europäischer Staaten gab es Anfang des 21. Jhs. Ansätze, Genozidleugnung als Rassismus strafrechtlich zu verfolgen. Allerdings kollidierten diese menschenrechtlich motivierten Ansätze mit gegenläufigen Bestrebungen, die sich auf die angeblich gefährdete Freiheit von Forschung, Lehre und Meinung beriefen. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR; Gat Ende 2015 (E. v. 15.10.2015 - [27510/08](#)) letztinstanzlich entschieden, dass die strafrechtliche Verurteilung des türkischen Politikers Doğu Perinçek in der Schweiz wegen der Leugnung des Völkermords an den Armeniern einen Verstoß gegen die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) darstelle. Perinçek hatte in der Schweiz und anderen europäischen Staaten den Völkermord an den Armeniern wiederholt öffentlich als Lüge bezeichnet und wurde in der Schweiz durch drei Instanzen wegen Rassendiskriminierung für schuldig befunden. Die daraufhin eingereichten Berufungen des Politikers bei dem strafrechtlichen *Berufungsgericht* und dem *Kantonsgericht Vaud* wurden abgewiesen. Die Oberste Kammer des EGMR dagegen vertrat die Ansicht, dass die Äußerungen Perinçeks nicht als ein Aufruf zu Hass, Gewalt oder Intoleranz gegen die Armenier gewertet werden können. Zugleich betonte der EGMR, dass infolge historischer und kontextbezogener Gründe derartige Aussagen in Bezug auf den Holocaust als eine Anstiftung zu Rassenhass angesehen werden können. Diese Unterscheidung zwischen dem Genozid an den Armeniern und dem Holocaust erscheint mit Blick auf die Leugnung höchst problematisch.

Wir werden heute leider nicht alle Aspekte des Themas Genozidleugnung behandeln können. Aber wir wollen einen Anfang wagen und hoffen, dass noch in diesem Jahr Nachfolgeveranstaltungen möglich sein werden, bei denen dann juristische, psychologische und pädagogische Gesichtspunkte im Mittelpunkt stehen.